

Name / Gemeinschaft / Gesellschaft

1 zur Einkommensteuererklärung

Vorname

2 zur Feststellungserklärung

3 **Steuernummer** lfd. Nr. der Anlage

Anlage L

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz, eine Anlage 13a oder eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Art der Gewinnermittlung

50

- 1 = § 4 Abs. 1 EStG
 2 = freiwillige befristete Buchführung nach § 13a Abs. 2 EStG
 3 = § 4 Abs. 3 EStG
 4 = freiwillige befristete Einnahmenüberschussrechnung nach § 13a Abs. 2 EStG
 6 = § 13a Abs. 3 bis 7 EStG
 70 Bitte 1, 2, 3, 4 oder 6 eintragen.

Gewinn

(ohne die Beträge in den Zeilen 31, 35 und 40; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)

5 als Einzelunternehmer / der Gemeinschaft / der Gesellschaft im Wirtschaftsjahr vom bis

	2018 / 2019 (2019) EUR	2019 / 2020 EUR		stpf. Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft EUR	Ehefrau / Person B EUR
6 nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG	<input type="text"/>	<input type="text"/>	auf das Kalenderjahr 2019 entfallen ▶	10 <input type="text"/>	11 <input type="text"/>
7	<input type="text"/>	<input type="text"/>	auf das Kalenderjahr 2019 entfallen ▶	12 <input type="text"/>	13 <input type="text"/>
8 nach § 13a EStG	<input type="text"/>	<input type="text"/>	auf das Kalenderjahr 2019 entfallen ▶	73 <input type="text"/>	74 <input type="text"/>
9	<input type="text"/>	<input type="text"/>	auf das Kalenderjahr 2019 entfallen ▶	75 <input type="text"/>	76 <input type="text"/>

10 lt. gesonderter Feststellung (§ 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG)
(Betriebsfinanzamt und Steuernummer)

32 , 33

11 lt. gesonderter Feststellung (§ 13a EStG)
(Betriebsfinanzamt und Steuernummer)

34 , 35

12 als Mitunternehmer (§ 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG)
(Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)

38 , 39

13 als Mitunternehmer (§ 13a EStG)
(Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)

36 , 37

14 als Mitunternehmer einer Gesellschaft / Gemeinschaft / eines ähnlichen Modells i. S. d. § 15b EStG

15 In den Gewinnen des Kj. 2019 (Zeile 6 bis 13) nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das **Teileinkünfteverfahren** gilt

14 , 15

16 In den Zeilen 6 bis 13 enthaltene positive Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 4 UmwStG

17 Ich beantrage für den in den Zeilen 6, 7, 10, 12 und 35 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2018 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt. Einzuzureichende **Anlage(n) 34a**

Anzahl

Sonstiges

51

18 In den Zeilen 6 bis 14 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG

26 , 27

Antrag nach § 13a Abs. 2 EStG

für die Wirtschaftsjahre 2019 / 2020 bis 2022 / 2023

Stellen Sie den Antrag und ermitteln Sie den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich, sind Sie auch für die Wirtschaftsjahre 2020 / 2021 bis 2022 / 2023 verpflichtet, den Gewinn in gleicher Weise zu ermitteln. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Besteuerung des Gewinns, der durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt wird, es sei denn, dass Sie vorher buchführungspflichtig werden.

- 19 Ich / Wir beantrage(n), den durch Betriebsvermögensvergleich Aufzeichnung und Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelten Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen.

Veräußerungsgewinn vor Abzug des Freibetrags bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines ganzen Mitunternehmeranteils (§§ 14, 16 EStG)

31 Veräußerungsgewinn, für den der **Freibetrag nach den §§ 14, 16 Abs. 4 EStG** wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres **beantragt** wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

32 In Zeile 31 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt
 Auf den Veräußerungsgewinn lt. Zeile 31 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b oder § 6c EStG betragen

33 Veräußerungsgewinn lt. Zeile 31, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

34 Veräußerungsgewinn(e), für den / die der **Freibetrag nach den §§ 14, 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt** wird oder **nicht zu gewähren** ist

35 In Zeile 35 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

36 Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) lt. Zeile 35 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6c EStG angewendet.

37 In Zeile 35 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

38 In Zeile 38 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

39 Veräußerungsverlust nach den §§ 14, 16 EStG

40 In Zeile 40 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

41 Zu den Zeilen 31 bis 39:
 42 Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (lt. gesonderter Aufstellung).

	stpf. Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft EUR	Ehefrau / Person B EUR	
18		19	
68		69	
57		58	
70		71	
60		61	
36		37	
22	<input type="checkbox"/>	23	<input type="checkbox"/>
	1 = Ja, für die / alle Veräußerung(en) 2 = Ja, aber nicht für alle Veräußerungen		1 = Ja, für die / alle Veräußerung(en) 2 = Ja, aber nicht für alle Veräußerungen
	stpf. Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft EUR	Ehefrau / Person B EUR	
38		39	
40		41	
42		43	
44		45	

Die Angaben in den Zeilen 43 bis 89 sind für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in einer eigenen Anlage L zu machen. Die Angaben in den Zeilen 43 bis 66 sind nicht erforderlich, wenn sie sich aus der Gewinnermittlung ergeben.

43	Flächen zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Eigentümer / Nutzender									
		Verausgabe / Vereinnahmte Pachtzinsen EUR	Landwirtschaftliche Nutzung			Forstwirtschaftliche Nutzung			Übrige Nutzungen		
44	Eigentumsflächen des Betriebsvermögens (ohne Flächen lt. Zeile 45)	ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²	
45	Hof- und Gebäudeflächen (ohne Grund und Boden für Wohngebäude)										
46	In den Zeilen 44 und 45 nicht berücksichtigte zugepachtete oder unentgeltlich von Dritten überlassene Flächen										
47	Summe Zeile 44 bis 46										
48	In den Zeilen 44 bis 46 berücksichtigte verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene Flächen										
49	Selbst bewirtschaftete Flächen insgesamt (Zeile 47 abzüglich Zeile 48)										
50	Von der landwirtschaftlichen Nutzung (Zeile 49) entfallen auf	Obstbau mit landw. Unternutzung			Almen und Hutungen						
51	Flächenveränderungen nach Beginn des Wirtschaftsjahres	Landwirtschaftliche Nutzung			Forstwirtschaftliche Nutzung			Übrige Nutzungen			
		ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²	
51	Zugänge (Kauf, Zupachtung, unentgeltliche Überlassung)										
52	Abgänge (Verkauf, Verpachtung, unentgeltliche Überlassung)										

Betriebsverpachtung
 53 Der Betrieb ist seit dem verpachtet.

Veräußerung / Entnahme von Grundstücken und immateriellen Wirtschaftsgütern

61 Bei Veräußerung von Grundstücken: Gewinnübertragung nach §§ 6b, 6c EStG wird beantragt.

	Katastermäßige Bezeichnung	Größe / Menge			Tag der Veräußerung / Entnahme	Erlös / Entnahmewert EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskosten (ggf. Wert nach § 55 EStG) EUR
		ha	a	m ²				
62	Veräußerung (Umfang d. mitveräußerten Eigenjagdrechts / Aufwuchses auf und Anlagen in und auf dem Grund und Boden gesondert erläutern)							
63								
64	Entnahme (z. B. durch Schenkung, Nutzungsänderung, Bau einer eigengenutzten oder unentgeltlich überlassenen Wohnung)							
65								
66	Veräußerung / Entnahme von immateriellen Wirtschaftsgütern (Lieferrechte, Zahlungsansprüche)							

Tierhaltung einschließlich Pensionstierhaltung und Lohnaufzucht (Bitte stets ausfüllen.)

Jahresdurchschnittsbestand im Wj. 2019 / 2020 (2019)

	Anzahl	VE gesamt		Anzahl	VE gesamt
67	Rindvieh Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr einschl. Mastkälber (0,3 VE)		Schafe unter 1 Jahr einschl. Mastlämmer (0,05 VE)		
68	Jungvieh 1–2 Jahre (0,7 VE)		1 Jahr alt und älter (0,1 VE)		
69	Zuchtbullen und Zugochsen (1,2 VE)		Schweine Zuchtschweine (0,33 VE)		
70	Masttiere (Mastrinder) – Mastdauer weniger als 1 Jahr – (1 VE)		Kaninchen Zucht- und Angorakaninchen (0,025 VE)		
71	Färsen älter als 2 Jahre (1 VE)		Geflügel Legehennen (0,02 VE)		
72	Kühe (1 VE)		Legehennen aus zugekauften Junghennen (0,0183 VE)		
73	Ziegen (0,08 VE)		Zuchtenten, Zuchtputen und Zuchtgänse (0,04 VE)		
74	Pferde unter 3 Jahre und Kleinpferde (0,7 VE)		Sonstige (z. B. Damtiere, Alpakas, Lamas, Strauße)		
75	3 Jahre alt und älter (1,1 VE)		Tierart		
76	Zwischensumme 1		Zwischensumme 2		

Jahreserzeugung (verkauft oder verbraucht) im Wj. 2019 / 2020 (2019)

	Anzahl	VE gesamt	*) Die eingetragenen Tiere wurden zugekauft als	Anzahl	VE gesamt
77	Rindvieh Masttiere – Mastdauer über 1 Jahr – (1 VE)		*)		–
78	Schweine Leichte Ferkel bis etwa 12 kg (0,01 VE)		*)		–
79	Ferkel bis etwa 20 kg *) (0,02 VE)		Kaninchen Mastkaninchen (0,0025 VE)		
80	Schwere Ferkel und leichte Läufer bis etwa 30 kg *) (0,04 VE)		Geflügel Jungmasthühner (mehr als 6 Durchgänge je Jahr) (0,0013 VE)		
81	Läufer bis etwa 45 kg *) (0,06 VE)		Jungmasthühner (bis zu 6 Durchgänge je Jahr), Jungputen und -hennen (0,0017 VE)		
82	Schwere Läufer bis etwa 60 kg *) (0,08 VE)		Mastenten () VE		
83	Mastschweine *) (0,16 VE)		Mastputen aus zugekauften Jungputen (0,005 VE)		
84	Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg *) (0,12 VE)		Mastgänse, Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen (0,0067 VE)		
85	Zwischensumme 3		Zwischensumme 4		

86 Gesamtsumme VE (Ergebnis der Zwischensummen 1 bis 4)

Nur bei Pensionstierhaltung (z. B. Pferde, Rinder):

Tierart	Anzahl	Tierart	Anzahl
87			

Folgende in Zeile 86 enthaltene Vieheinheiten wurden im Wj. 2019 / 2020 (2019) auf Tierhaltungsgemeinschaften nach § 51a BewG übertragen:

88	1. Tierhaltungsgemeinschaft, Steuernummer der Gesellschaft, Einheitswert-Aktenzeichen		VE
89	2. Tierhaltungsgemeinschaft, Steuernummer der Gesellschaft, Einheitswert-Aktenzeichen		VE